Religionsgleichheit.

Was heißt Gleichstellung der Religion und in welchem Sinne kann sie von der Regierung gefordert werden.

Bon Professor von Solger.

Wer die Gesethe eines Staates achtet, also seine Steuer punktlich und ehrlich zahlt, Niemanden in seinem Rechte verlet, die eingeführte Ordnung und Rube nicht ftört, ist ein guter Burger und muß sich des Beifalls und des Schutes der Staatsobergewalt versichert halten können.

Bon Dingen ber sinnlichen ober übersinnlichen Welt benten, meinen, wie man will, Ansichten über biese Gegenstände zusammt ben bafür ober bawiber ftreitenden Gründen andern mündlich oder schriftlich mittheilen, ift ein angebornes Recht jedes Menschen, das, in wie ferne es frei von jedem Zwange, jedem Aufdringen anderer geübt wird, von dem Staate nie beschränft werden darf, weil es die menschliche Gesellschaft in ihren Rechten und ihrer eingeführten Ordnung nicht ftöret.

Religion als die Lehre einer bestimmten Gesellschaft über die Art und Weise sich Gott in seinem Berbältniffe zur Welt und zu den Menschen, mit Einschluß der aus diesem Berhältnisse fließenden Pflichten vorzustellen, kann verschiedenen Inhalts sein, dieß beweiset die Erfahrung, denn es gibt verschiedene Kirchen d. i. Gesellschaften, die mittelst einer solchen Lehre die tugendhafte Gesindung in die Herzen der Menschen einzusühren und darin dauernd zu erhalten suchen. Der Grad der Gewisbeit

biefer verfchiebenen Rirdenlebren tann möglicher Beife ein verfchiebener fein , ja wenn fie fich wiberfprechen tann man mobl auch behaupten bag nur Gine von ihnen bie mabre fen, wie bieg auch in anbern Biffenschaften vortommt. benn wenn 3. B. Gin Gelehrter behauptet bie Erbe brebe fich um bie Sonne, ber Anbere bie Sonne brebe fich um bie Erbe, ein Dritter: Beibe Simmeleforper ftunben unbeweglich im Beltenraume, fo tann man wohl fagen bag einer von ihnen bie mabre, bie anbern eine faliche Unfict baben muffen. Gin folder Ausspruch über ben Berth ber verfchiebenen Rirchenlehren mare ein bem Bebiethe ber Biffenfoaft gang angeborenber und von biefem Standpuntte ausgebend murbe Gleich ftellung ber verfchiebenen Religionen, Rirdenlehren nichts anbere bebeuten als baf fie alle gleichviel werth feien, alfo entweber baf fie alle ungeachtet ihrer innern Babrheit ober Falfcbeit gleich aute Mittel feien bie tugenbhafte Gefinnung anguregen, ober bag man überhaupt nicht entscheiben fonne, welche pon ibnen ter Babrbeit naber fomme, eine Frage über bie fich nur jener aussprechen barf, ben man ein entscheibenbes Urtheil über Fragen ber Biffenschaft, über mabr und falfc gutrauen fann, g. B. eine gelehrte Gefellichaft, Fafultat, Afabemie ber Biffenfcaften, bie aber wenn fich ber Staat mit ihrer Enticheibung befaffen wurde, gang wirfungelos bleiben mußte, und wenn er ja bas gefthalten an feiner Enticheibung burch Strafen erzwingen wollte bie ärafte nur bentbare Tyrannei mare.

Der Staat ift eine Gefellschaft, welche bas äußere Berhalten seiner Glieder gewissen Regeln zu dem Ende unterwirft, daß jeder ohne die andern in dem freiem Gebrauche ihrer Kräfte zu flören, sich selbst nach eigenem Ermessen geistig und körperlich frei bewegen und entwiklen kann, der ferner jene Anstalten, die zur Entwicklung des Men-

schen unentbehrlich find, die aber Einer ober Einige weber zu gründen noch bauernd zu erhalten im Stande wären, auf gemeinsame Rosten und zu gemeinsamen Gebrauche in's Leben ruft. Was der Mensch benkt, glaubt und meint darf ihm also in so lange gar nichts kummern, als dieß nicht auf das änßere gegenseitige Verhalten seiner Bürger derartig wirkt, daß sie sich im Gebrauche der ihnen angebornen Freiheit stören, er kann nicht einmal fordern, daß man von der Zweckmäßigkeit seiner Gesehe und Anstalten überzeugt sei oder sie vertheidige, sondern nur allein daß man sie genau besolge.

Wenn man also Gleichstellung ber Rulte ober verschiedenen Kirchenlehren vom Staate verlangt, so will man nur, daß er sich feine Uebergriffe über die ihm zugewiesenen Gränzen erlaube, man will nur, daß er jedes Bürgers erworbene oder angeborne Rechte gleich schäbe, mag er nun über Gott und seine Verhältnisse benten wie er will, und dazu hat man volltommenes Recht.

Der Ausspruch ber Staatsgewalt: "Alle Kirchen seien vor ihr gleich," enthält burchaus keine Beurtheilung des inneren Werthes dieser verschiedenen Lehrspsteme, sondern sie spricht dadurch aus, sie wolle sich künftig um Dinge nicht mehr kümmern, die ganz außer ihrer Sphäre liegen, denn so wie es der Staatsgewalt ganz gleichgültig sein muß, ob der Staatsbürger der kaufasischen, äthiopischen oder mongolischen Menschenrace angehört, ob er gerade oder krumme Beine hat, so geht es sie auch ganz und gar nichts an, wie er über übersinnliche Dinge denkt oder welcher Kirche er angehört, so lange seine Berhalten das eines guten Bürgers ist. Die Religions-Gleichstellung, welche wir vom Staate sordern, ruht ganz und gar auf der vollsommenen Rechtsgleichheit, die jeder gute Bürger schon als solcher ansprechen kann, und die er

4

felbst dann anzusprechen befugt ist, wenn er sich zu einer Rirchenlehre bekennt, die ein den Staatsgesesen widersprechendes Berhalten, z. B. Bielweiberei als erlaubt anssieht, weil nicht die Ueberzeugung Staatsgesete übertreten zu dürfen, sondern nur das Factum sie wirklich übertreten zu haben, zum schlechten Bürger macht, und nach der Erfahrung bei Menschen zwischen leberzeugung und Aussühren bessen wovon man überzeugt ist, eine weite weite Kluft liegt.

Wenn frubere Staaten ber Rirche, ju ber fich bie Mehrzahl ber Staatsburger befennt, gewiffe Borguge eingeräumt und ben Befennern anderer Rirdenlehren Befdranfungen aufgelegt baben , fo beweifet bieg nicht mehr bie Rechtlichfeit biefes Berfahrens als bas Factum, bag jemand feinem Nachbar einmal aus bem Befige feines Saufes vertrieben und fich basfelbe jugeeignet babe, beweifen fann, bag er ein Recht auf biefes Saus habe. Es fann bemnach eine To le rang ale halbe Dagregel bie jebergeit vom Ubel find, bem nicht mehr genugen, ber volle Rechtsaleichbeit zu forbern befuat ift. Tolerang ift ein bloger Gnabenact, woburch einer Rirdenlebre, welche als Befenntnig ber Mindergahl in ben Beiten ber Unwiffenheit gang unterbrudt murbe, einige beliebige burgerliche Rechte gewährt werben. In ben Beiten, wo Gewalt für Recht galt mußte man allerdings mit ber Zol eran aufrieden fein, Geit bie 3bee bes Rechts in ben Bolfern gum Leben gefommen ift, tann man fich fo wenig mit ber Tolerang aufrieden fiellen, als Jemand ber 1000 Gulben auf eine vollfommene glaubwürdige Urfunde ju forbern hat, bamit aufrieden fein wird, wenn ber gablungefähige Schulbner ibm für Ginlieferung bes Soulbicheines nur 500 Gulben anbietet.

Gebrudt und zu haben bei Leopol b Grund am Stephansplate im Zwettelhofe,